

Heimatverein Clarholz
Anlage zum Protokoll vom 27.04.99

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Clarholz e.V.". Er hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur- und Heimatpflege auf Ortsebene in den verschiedenen Sachbereichen: der Geschichte und Geschichtsschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Orts- und Familiengeschichte sowie der Zeitgeschichte, der Kriegsgräberfürsorge, der Bodendenkmalpflege, des Landschafts- und Naturschutzes, der Pflege der Baudenkmäler, der Ortsgestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Literatur und Plattdeutschen Sprache, der Volkskunde und des Brauchtums, des Wanderns und Radwanderns sowie der Kunst und der kunstgeschichtlichen Werte des Raumes. Er will durch seine Arbeit in der jeweiligen Gegenwart Traditionen sinnvoll bewahren und zugleich an den Aufgaben der Zukunft mitarbeiten.

Demgemäß wird er durch verschiedenartige Tätigkeit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten wecken. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den örtlichen Behörden, den Kirchen, den örtlichen Schulen, Vereinen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung, der Volkshochschule sowie dem Westfälischen Heimatbund, dem er angeschlossen ist, und den überörtlichen Fachstellen der Heimat- und Kulturpflege zusammen.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Stellen durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen für Zwecke,

die dem Verein fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 3 Gebiet

Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Clarholz (Gebiet der bis zum 31.12.1969 selbständigen Gemeinde Clarholz mit geringfügigen Änderungen) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Kreis Gütersloh).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern, die auf Grund ihres Antrags aufgenommen sind. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein.

Männer und Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten. Ehrenmitglieder und nicht erwerbstätige Jugendliche bzw. Auszubildende sind von der Beitragszahlung befreit.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand,
b) der Beirat,

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Geschäfts- und Schriftführer(in),
- dem/der Schatzmeister(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt jedes Halbjahr wenigstens einmal zusammen.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er tagt in Verbindung mit dem Vorstand unter dessen Leitung mindestens einmal im Jahr. Er hat beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Beirates werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Beiratsmitglieder übernehmen nach ihrem besonderen Interesse einzelne Sachaufgaben der Kultur- und Heimatpflege.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Wenigstens alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen oder durch Veröffentlichung in der Zeitung „Die Glocke“ mit einer Frist von zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversamm-

lung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung soll insbesondere die Jahres- und Kassenberichte entgegennehmen, den Vorstand entlasten und wählen, die Beiträge festsetzen, Anträge beraten, Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes wählen, Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über

das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Sie hat es im Ortsteil Clarholz zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne, besonders auch zur Armenfürsorge, zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 27.04.99 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit ist die bisherige Satzung vom 16. März 1972 außer Kraft getreten.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiedenbrück erfolgte am

_____25.09.99_____

Mit dem Tag der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.